

§ 2356 BGB

(aufgehoben)

Fassung ab 17. Aug 2015

Fassung bis einschl 16. Aug 2015

§ [2356 BGB](#) Nachweis der Richtigkeit der Angaben

(1) Der Antragsteller hat die Richtigkeit der in Gemäßheit des § 2354 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 gemachten Angaben durch öffentliche [Urkunden](#) nachzuweisen und im Falle des § [2355 BGB](#) die [Urkunde](#) vorzulegen, auf der sein [Erbrecht](#) beruht. Sind die [Urkunden](#) nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu beschaffen, so genügt die Angabe anderer Beweismittel.

(2) Zum Nachweis, dass der Erblasser zur Zeit seines Todes im Güterstand der [Zugewinnngemeinschaft](#) gelebt hat, und in Ansehung der übrigen nach den §§ 2354, 2355 erforderlichen Angaben hat der Antragsteller vor Gericht oder vor einem Notar an Eides Statt zu versichern, dass ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht. Das Nachlassgericht kann die Versicherung [erlassen](#), wenn es sie für nicht [erforderlich](#) erachtet.

(3) Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit die [Tatsachen](#) bei dem Nachlassgericht offenkundig sind.